II.4.1 Querschnittsaufgabe: Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen

II.4.1 Querschnittsaufgabe: Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen 2

1. Gesetzliche Grundlagen 2

2. Eingangsbemerkungen 2

3. Fördergrundlagen 3

4. Maßnahmen 3

5. Bedarf 4

II.4.1 Querschnittsaufgabe: Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen

Neben der allgemeinen Zielgruppe der jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr bzw. bis zum 27. Lebensjahr sollen die Angebote und Maßnahmen besonders die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erreichen, die in benachteiligten Lebenswelten und in schwierigen Lebenslagen aufwachsen.

1. Gesetzliche Grundlagen

§ 1 SGB VIII Abs. 3 Nr. 1,4

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie einer kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 9 SGB VIII Nr. 2,3

Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 3 KJFöG

Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen

(1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21.Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.
(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen

2. Eingangsbemerkungen

Mit Angeboten und Maßnahmen sollen Benachteiligungen ausgeglichen und mehr Chancengleichheit für diese Zielgruppen erzielt werden.

Benachteiligungen sind oft dort festzustellen, wo sozialbenachteiligte und einkommensschwache Familien in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf leben. Häufig sind hiervon Familien mit Migrationshintergrund betroffen.

Ein besonderes Augenmerk gilt Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen sowie denjenigen mit besonderen Auffälligkeiten in ihrer Persönlichkeitsentwicklung.

Um akuten Kriseninterventionen wie Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch für junge Menschen in schwierigen Lebenslagen besser begegnen zu kön-

nen, haben MitarbeiterInnen der Jugendhilfe die Aufgabe, die jungen Menschen entsprechend zu unterstützen.

3. Fördergrundlagen

Richtlinien der Stadt Meckenheim

- Allgemeine Richtlinien der Stadt Meckenheim über die Gewährung von Zuschüssen
    - zu Maßnahmen der Jugendarbeit
    - zur Förderung der Jugendarbeit
    - zu Maßnahmen der Feriennaherholung

Ziel der Förderrichtlinien ist es, die sozialen, geistigen, körperlichen und emotionalen Anlagen und Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen zu stärken, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, die Benachteiligungen abbauen zu helfen. Damit entspricht die Stadt Meckenheim in ihren Richtlinien der Grundrichtung, die in §3 KJFöG gefordert wird. Dies wird auch in der Höhe der Förderung für TeilnehmerInnen mit Behinderung deutlich gemacht sowie in dem erhöhten anzurechnenden Betreuungsbedarf. In der Richtlinie der Stadt Meckenheim über die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Jugendarbeit finden Projekte und Veranstaltungen mit integrativem Charakter besondere Berücksichtigung.

Die Finanzierung der Jugendsozialarbeit (Jugendberufshilfe „Lernen Fördern - Tandem"; Katholische Jugendwerke „Rhein-Sieg Ruhrfeld City") wird über entsprechende Fördervereinbarungen gesichert . Die Jugendfreizeitstätte, die viele junge Menschen mit Migrationshintergrund erreicht, ist im städtischen Haushalt etatisiert.

4. Maßnahmen

Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen ist eine permanente Aufgabenstellung, die sich die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet fühlen.

Präventive Maßnahmen und Angebote zu diesen Bereichen wurden stetig angeboten.

Angebote der Jugendsozialarbeit und der Kinder- und Jugendarbeit sowie des erzieherischen Jugendschutzes , s. Berichte und Ausführungen in **II.1.1,II1.2,II.2,II.3**

- Informationsveranstaltung für freie Träger zum Schutzauftrag
- Hausaufgabenbetreuung in offener Form sowie als Gruppenangebot insbesondere für benachteiligte Kinder; eine Verstärkung des offenen Angebotes wird zur Zeit umgesetzt.
- Selbstbehauptungskurse als präventive Maßnahme in Kooperation mit der OGS
- 3 soziale Trainingskurse im Rahmen der Jugendgerichtshilfe [1]
- 4 Anti-Gewalt-Trainings [1]
- Infogespräche für max. 15 TeilnehmerInnen [1]
- 2 Antidrogenseminare [1]
- Integrative Maßnahmen der evangelischen Kirche
- Integrative Maßnahmen im Rahmen der Zuschussrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit sowie zu Maßnahmen der Jugendarbeit (Projektmittel)

5. Bedarf

Die Belange der Kinder und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten sollten angesichts der demographischen Situation (z.B. hoher Anteil Kinder und Jugendlicher mit Migrationshintergrund an Hauptschule und Förderschule) in Meckenheim einen erhöhten Stellenwert erhalten.

Eine gezielte Förderung durch die Bereiche der Jugendhilfe sollte mit Kindergärten, Grundschulen und weiterführenden Schulen abgestimmt werden.

Um eine qualifizierte Krisenintervention für junge Menschen in schwierigen Lebenslagen zu gewährleisten, sollten zwischen freien Trägern und sozialen Diensten (vgl. 8a Abs. 2 SGB VIII) entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

Die Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Richtlinien zu evaluieren und fortzuschreiben, um neu entstehende Förderbedarfe zu unterstützen.

[1] Die TeilnehmerInnen stammen aus dem linksrheinischen Bereich, Träger der Maßnahmen ist der Rhein-Sieg-Kreis, es besteht ein Kooperationsvertrag mit der Stadt Meckenheim.